

Die Einschränkung der Biererzeugung.

Wien, 4. November.

Durch eine heute im Reichsgesetzblatte veröffentlichte Ministerialverordnung wird die geltende Einschränkung der Biererzeugung bis auf weiteres verlängert. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. September 1916, betreffend die Einschränkung der Biererzeugung, haben bis auf weiteres auch auf die Biererzeugung im Monat November 1916 und in den folgenden Monaten sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.